

**DEPARTEMENT  
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Generalsekretariat

**Sarah Dodd**, MLaw, Rechtsanwältin  
Juristische Mitarbeiterin Stab  
Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau  
Telefon direkt 062 835 15 68  
Telefon zentral 062 835 14 10  
Fax 062 835 14 09  
sarah.dodd@ag.ch  
www.ag.ch/dvi

An die am Härtefallprogramm des  
Kantons Aargau teilnehmenden Ban-  
ken

2. März 2013

**Härtefallmassnahmen Kanton Aargau gemäss Sonderverordnung 2 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (SonderV 20-2); Kreditausfallgarantievertrag; Informationen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Ihre Bank hat den beiliegenden Kreditausfallgarantievertrag vom 28. April 2021 unterzeichnet und damit am kantonalen Härtefallprogramm teilgenommen. Wir danken Ihnen nochmals dafür.

Hiermit informieren wir Sie über zwei Themen in Zusammenhang mit den vom Kanton gewährten Kreditausfallgarantien nach diesem Vertrag:

**Anwendbarer Zinssatz**

Gemäss Ziffer 3.5 des Kreditausfallgarantievertrags beträgt der Zinssatz ab 1. April 2023 mindestens 0,5 % zuzüglich dem durchschnittlichen 3-Monats-SARON (SAR3M, mind. jedoch 0,0 %) per jeweiligem Stichtag, aufgerundet auf ein Zehntelprozent. Der Kanton fixiert jährlich per Stichtag 31. März den Zinssatz für die Banken zur Anwendung ab 1. April, erstes Fixing somit per 31. März 2023 mit Gültigkeit ab 1. April 2023.

Es hat sich gezeigt, dass in der Praxis der Satz "Saron SAR3M" nicht gebräuchlich ist. Aus diesem Grund gilt für die vom Kanton Aargau garantierten Kredite ab dem 1. April 2023 bis zum 31. März 2024 folgende einheitliche Zinsregelung:

- Kundenmarge: 0,5 %
- Zuzüglich Saron SAR3MC (Compounded)

Es kommt damit die übliche Grösse SAR3MC (täglich publiziert von der SIX) in Analogie zu anderen auf dem Saron basierenden Kreditverhältnisse zur Anwendung.

Die Festlegung der jeweiligen Valutadaten für die Zinsbelastung bleibt dem jeweiligen Bankinstitut überlassen.

**Reduktion der Kantonsgarantie**

In Fällen, in denen ein Unternehmen den Kredit vorzeitig vollständig amortisiert, gilt der Kredit als endgültig getilgt und nicht mehr (wieder) auszahlbar. Alle ordentlichen und alle ausserordentlichen Amortisationen führen demnach zu einer definitiven Reduktion der Kantonsgarantie. Eine Wiederauszahlung würde von der Kantonsgarantie nicht mehr abgedeckt. Das Ausfallrisiko liegt in solchen Fällen ausschliesslich bei der Bank.

Bei Fragen steht Ihnen Thomas Bucher von der BDO in Aarau ([thomas.bucher@bdo.ch](mailto:thomas.bucher@bdo.ch); 062 834 91 23) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Sarah Dodd', written in a cursive style.

Sarah Dodd, Rechtsanwältin  
Juristische Mitarbeiterin Stab